

Informationen zur Offenen Ganztagschule (OGS)

1 Rahmen der Offenen Ganztagschule

1.1. In der OGS besteht laut Erlass des Schulministeriums eine tägliche Teilnahmepflicht bis 16 Uhr, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr. Verbindliche Abhol- und Entlasszeiten sind um 15 Uhr oder 16 Uhr.

1.2. Für Arztbesuche sowie zur Teilnahme an Sport- Musik- und Bildungsangeboten werden die Kinder von der Teilnahme befreit. Dies ist dem Träger des Betreuungsangebotes schriftlich mitzuteilen und bedarf seiner Entscheidung.

1.3. Die Offene Ganztagschule leistet eine Betreuung in der Zeit von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr.

1.4. Weiterhin findet eine Betreuung an beweglichen Ferientagen, Tagen von Konferenzen und pädagogischen Tagen, in den Ferien jeweils die erste Woche in den Oster- und Herbstferien, eine Woche während der Weihnachtsferien; die ersten drei Wochen in den Sommerferien) und weiteren unterrichtsfreien Tagen, ausgenommen an Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen, in der Zeit von 7.45 Uhr - 16:00 Uhr statt. Die Betreuung in den Ferien ist im Preis enthalten und findet je nach Bedarf auch schulübergreifend statt.

1.5. Während der Betreuungszeit ist mindestens eine pädagogische Fachkraft anwesend.

1.6. Im Rahmen der Betreuungszeit wird ein Mittagessen angeboten.

1.7. Der Schulträger stellt für jede OGS - Gruppe geeignete Betreuerräume zur Verfügung. Für jede OGS-Gruppe steht eine Gruppenleitung mit Mindestqualifikation Erzieher zur Verfügung.

1.8. Das Angebot der Betreuung umfasst das Mittagessen, die Hausaufgaben- und Lernzeitbetreuung, kindgerechte Freizeit- und Förderangebote sowie sportliche Aktivitäten z.B. in Kooperation mit Sportvereinen. Weiterhin umfasst sie die musikbezogenen Angebote, Theater- und Kunstaktivitäten, Kreativkurse, Sprachangebote u.v.m.

2 Vertragsbedingungen

2.1. Vertragsbeginn ist 01.08. eines Jahres. Unterjährige Anmeldungen können erfolgen, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.

Die Vertragsschließung erfolgt für die Grundschulzeit des Kindes und bindet für die Dauer eines Schuljahres.

Eine Vertragskündigung kann bis zum 31.03. für das folgende Schuljahr erfolgen. Der Betreuungsvertrag erlischt automatisch, wenn das Kind die Schule verlässt.

2.2. Ein Rücktritt von diesem Vertrag ist nach Maßgabe des Gesetzgebers nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Wegzug) und bedarf der Schriftform.

2.3. Eine fristlose Kündigung durch den Träger ist nach vorheriger Anhörung der Eltern möglich, wenn die Betreuung des Kindes aufgrund seines Verhaltens als unzumutbar angesehen wird, wenn wiederholt die in 1.1 genannten Abhol- und Entlasszeiten nicht eingehalten werden oder wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur unregelmäßig nachkommen.

Wurde von der Schule eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 53 (3) Satz SchulG NRW verhängt, so erstreckt sich der dort verfügte Ausschluss vom Unterricht auch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) als sonstige Schulveranstaltung.

3 Elternbeiträge und Mittagsverpflegung

3.1. Für die Inanspruchnahme der OGS wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben, der durch Elternbeitragsbescheid der Gemeinde Kerken nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt wird.

3.2. Der Beitrag für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich unmittelbar durch den Träger festgesetzt und erhoben.

4 Krankheiten

4.1. Erkrankungen des Kindes oder Abwesenheit aus einem anderen Grund sind der Schule von der / dem / den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

Gleiches gilt für ansteckende meldepflichtige Erkrankungen in der Familie sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zur oder von der Schule.

10 Umgang mit Daten

10.1. Die Eltern verpflichten sich, dem Schulträger und dem Träger des Betreuungsangebotes alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und ihrer Person mitzuteilen.

10.2. Bei Änderung jedweder Vertragsdaten (Anschrift oder Bankverbindung) informieren die Eltern unverzüglich und schriftlich den Schulträger und den Träger des Betreuungsangebotes.

10.3. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Schule und des Trägers des Betreuungsangebotes Informationen zum Kind im Sinne einer Kontinuität der pädagogischen Arbeit austauschen dürfen.

10.4. Der Schulträger und der Träger des Betreuungsangebotes verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden vom Träger beachtet.